

**Gemeinde Malterdingen**

# **Niederschrift**

**über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates**

**am 27. Oktober 2020 (Beginn 19:30 Uhr; Ende 21:05 Uhr)**

**in der Turnhalle der Grundschule Malterdingen**

**Vorsitzender:** Bürgermeister Bußhardt

**Zahl der anwesenden Mitglieder:** 13 (Normalzahl 13 Mitglieder)

**Namen der nicht Anwesenden Mitglieder:** ---

**Schriftführer:** Hauptamtsleiter Leonhardt

**Sonstige Verhandlungsteilnehmer:**  
Herr Wahl, Rapp Trans AG (zu TOP 2)  
Herr Maurer, badenova, (zu TOP 3)  
Architekt Nagel und Stadtplaner Dorer (zu TOP 4)  
Rechnungsamtsleiter Schuler

Nach der Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 19. Oktober 2020 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 22. Oktober 2020 ortsüblich bekanntgemacht worden ist und
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Zur Beratung und Beschlussfassung kommen folgende

**Tagesordnungspunkte:**

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer
2. Untersuchungen für ein Parkraumkonzept
  - Vorstellung des Ergebnisses
3. badenova AG & Co.KG
  - Kapitalerhöhung und Änderung des Gesellschaftsvertrags
4. Bebauungsplanentwurf „Talmweg II“
  - Darstellung der Höhenentwicklung der geplanten Mehrfamilienhäuser auf dem Areal HEMA unter Berücksichtigung des neu erstellten Bodengutachtens vom 19. Oktober 2020
5. Städtebaulicher Vertrag mit der badenovaKONZEPT vom 29. Oktober 2008 betreffend Erschließung Wohngebiet „Talmweg“ in Malterdingen
  - Nochmalige Verlängerung
6. Umgestaltung des Gehweges auf der Nordseite der Hauptstraße zwischen Apotheke und „Rebstock“
  - Auftragsvergabe
7. Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen
  - Errichtung einer Gartenmauer, Flst.Nr. 6244/6, Buchenweg 4, Malterdingen
  - Neubau eines Einfamilienwohnhauses als Doppelhaushälfte mit Carport, Flst.Nr. 267/1, Schulstr. 2 a, Malterdingen
8. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 15. September und 6. Oktober 2020
9. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung
10. Bekanntgaben, Verschiedenes
11. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

## 1. Fragen und Anregungen der Zuhörer

### a) Bebauungsplanverfahren „Talmweg“

Ein Anwohner des Baugebietes „Talmweg“ fragt, was in Sachen Artenschutz unternommen werde. Er weist darauf hin, dass auf seinem Grundstück eine Schlingnatter gefunden worden sei.

Bürgermeister Bußhardt berichtet, dass eine erste Aktion zur Umsiedlung von Eidechsen bereits stattgefunden habe. Bezüglich der Schlingnatter habe er gehört, dass diese angeblich nicht von alleine nach Malterdingen gekommen sei, sondern dorthin gebracht worden sein soll.

Ein weiterer Bürger, der mit mehreren Malterdingern gesprochen habe, die alle auch gegen die vorgesehene Bebauungsplanung im Baugebiet „Talmweg II“ gewesen seien, fordert die Gemeinderäte auf, entsprechend zu entscheiden.

Hierzu berichtet Bürgermeister Bußhardt über den vor dieser Sitzung stattgefundenen Austausch mit Vertretern der Initiative. Man befinde sich in einer repräsentativen Demokratie. Die Gemeinderäte und der Bürgermeister seien von den Bürgern gewählt und handeln stellvertretend. Mietwohnungen würden in Malterdingen dringend benötigt. Bei dem Projekt im „Talmweg“ handle es sich um keinen Investor. Aus Sicht des Gemeinderates sei die Sache positiv. Unter Tagesordnungspunkt 4 werde zu diesem Thema ausführlich informiert.

## 2. Untersuchungen für ein Parkraumkonzept

### – Vorstellung des Ergebnisses

Zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Herr Wahl von der mit der Untersuchung beauftragten Rapp Trans AG an der Sitzung teil. Er erläutert das Ergebnis der Untersuchung anhand einer Präsentation. Bezüglich des Sachverhalts wird hierauf verwiesen. Ein Ausdruck der Präsentation ist dem Protokoll angefügt.

Bürgermeister Bußhardt weist darauf hin, dass diese Untersuchung ein großes Anliegen des Gemeinderates sei. In diesem Zusammenhang teilt er mit, dass künftig wieder zwei Gemeindevollzugsbedienstete insbesondere die Einhaltung der Parkregeln kontrollieren würden. Zu dem Punkt „Stärkung der Bedürfnisse von schwachen Verkehrsteilnehmern“ des vorgeschlagenen Maßnahmenkonzeptes erklärt er, dass heute auch die Umgestaltung des Gehweges entlang der Hauptstraße von der Apotheke bis zum „Rebstock“ für Rollatoren und Kinderwagen auf der Tagesordnung stehe. Die Ausweitung von Kurzzeitparkzonen entlang der Hauptstraße sei immer wieder von Landratsamt Emmendingen abgelehnt worden. Nach Vorlage des Konzeptes sehe er nun bessere Chancen für eine Parkzeitbeschränkung.

Gemeinderätin Schillinger bestätigt, dass die Erarbeitung eines Parkraumkonzeptes schon lange ein Anliegen des Gemeinderates gewesen sei. Interessant hält sie die Erweiterung der Parkscheibenregelung und die Ausweisung weiterer Behindertenparkplätze. Sie fragt nach der Möglichkeit, das Parken größerer Fahrzeuge eventuell durch eine Tonnagebegrenzung zu verhindern.

Hierzu stellt Herr Wahl klar, dass ein Fahrzeug, das nicht auf einen markierten Parkplatz passe, dort auch nicht parken dürfe. Da die heutigen Fahrzeuge durchschnittlich breiter seien als früher, sollte überlegt werden, die Parkstände etwas breiter zu machen.

Gemeinderat Schuh fragt, ob man zum Beispiel „Sprinter“ auf separate Plätze verweisen könnte.

Herr Wahl antwortet hierzu, dass man viel regeln könne, wenn entsprechender Bedarf vorhanden sei. Der Parkplatz am Vogtweg biete sich für zwei bis drei größere Parkplätze an.

Bürgermeister Bußhardt stellt fest, dass schon viel geholfen wäre, wenn die Anwohner ihre Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück unterbringen würden.

Auf Frage von Gemeinderat Hirzel nach großräumigeren Parkzeitbeschränkungen erklärt Herr Wahl, dass das Konzept sukzessive umgesetzt werden sollte. Nach ungefähr einem Jahr sollte ein Monitoring stattfinden. Anschließend könnte man eventuell erweitern.

Bürgermeister Bußhardt weist darauf hin, dass nur eine Ist-Analyse beauftragt gewesen sei, Nun sollte ein entsprechendes Maßnahmenkonzept beauftragt werden. Diese müsste dann mit dem Straßenverkehrsamt besprochen werden.

Herr Wahl ergänzt, dass mit dem vorgestellten Parkraumkonzept bereits ein Maßnahmenkonzept vorliege. Es seien dort relativ gemäßigte Maßnahmen genannt. Es könnte natürlich auch gleich verschärft und Konkretisiert werden.

Gemeinderätin Schillinger bittet, den Behindertenparkplatz mit zu berücksichtigen. Das vorliegende Konzept sehe sie als ersten Schritt.

Gemeinderat Hildwein hält die vorliegenden Regelungen zunächst für ausreichend. Seiner Meinung nach benötige man keine weiteren Einschränkungen. Er fragt nach der vorgeschlagenen zeitlichen Parkbegrenzung entlang der Hauptstraße.

Es werden, so Herr Wahl, einheitlich zwei Stunden vorgeschlagen. Die sei ein gutes Maß und habe sich bereits bewährt.

Gemeinderat Hügler schlägt vor, das zeitlich begrenzte Parken auch auf Teile der Fahngasse und des Mönchhofes auszuweiten.

Bürgermeister Bußhardt weist darauf hin, dass die zeitliche Beschränkung nur bis 18:00 Uhr gelten solle. Damit sei die Erreichbarkeit der Geschäfte gewährleistet.

Die Maßnahmen sollten nach Meinung von Gemeinderat Hirzel maßvoll und Stück für Stück umgesetzt werden. Man dürfe die Wechselwirkung nicht außer Acht lassen. Die aus der Ortsmitte verdrängten Fahrzeuge würden dann irgendwo anders parken.

Bürgermeister Bußhardt fasst zusammen, dass das vorgestellte Konzept positiv gesehen werde. Er folgert daraus den Auftrag an die Verwaltung, beim Landratsamt Emmendingen eine durchgängige Parkzeitbeschränkung entlang der Hauptstraße vom Rathaus bis zum „Rebstock“ zu beantragen. Hierzu wolle er einen Termin mit Herrn Wahl beim Straßenverkehrsamt vereinbaren.

### 3. badenova AG & Co.KG

#### – Kapitalerhöhung und Änderung des Gesellschaftsvertrags

Zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Herr Maurer von der badenova AG & Co. KG an der Sitzung teil. Er erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation. Hierzu wird auf Den Ausdruck seiner Präsentation verwiesen. Sie ist Bestandteil des Protokolls.

#### 1. Ausgangslage

Bei Gründung der badenova AG & Co. KG im Jahr 2001 hatten die Gründungsgesellschafter bereits vorgesehen, dass die Gesellschaft für die Beteiligung weiterer Gesellschafter offen sein solle. In der Folge erweiterte sich die Anzahl der Gesellschafter von ursprünglich sechs auf nunmehr 98. Insbesondere durch das Projekt KOMPAS konnte eine Vielzahl an neuen Kommanditisten gewonnen werden.

Im Rahmen des Projektes KOMPAS wurde den neuen Gesellschaftern nicht nur die Möglichkeit geboten, sich direkt durch den Erwerb von Kommanditanteilen an der badenova AG & Co. KG zu beteiligen. Darüber hinaus konnten auch stille Beteiligungen begründet werden. Hintergrund war, dass nicht genügend Kommanditanteile zur Verfügung standen, um allen Kommunen/Kommanditisten eine ihrer Größe adäquate Beteiligung anzubieten. Die stille Beteiligung konnte im Verhältnis 1:2 (Erwerbspreis Kommanditbeteiligung zu stille Beteiligung) begründet werden.

Von den 81 Kommunen, die im Rahmen des KOMPAS Projekts neue Kommanditisten der badenova AG & Co. KG geworden sind, haben 48 daneben noch stille Beteiligungen begründet in einem Gesamtwert von 41,881 Mio. EUR. Die Gemeinde Malterdingen bzw. der Kommanditist ... hat einen Kommanditanteil in Höhe von **189.000** EUR erworben und zudem noch eine stille Gesellschaft in Höhe von **378.000** EUR begründet.

Seit 2015 hat die Energiekartellbehörde des Landes Baden-Württemberg (EKartB) Ermittlungen gegen die badenova AG & Co. KG aufgenommen, da aus Sicht der EKartB Teile des KOMPAS Projektes nicht zulässig gewesen sein sollten. Das KOMPAS Projekt wurde seinerzeit von vielen Stellen geprüft, beispielsweise vom Innenministerium, der Regierungspräsidien, aber auch vom Steinbeis-Institut und für zulässig erachtet. Allerdings wurde damals nicht das Hauptaugenmerk auf das Kartellrecht gelegt und insofern wurde die EKartB nicht beteiligt. Im Zuge der Ermittlungen der EKartB konnte eine Einigung zur Beendigung der Verfahren gefunden werden. Ein wesentlicher Punkt der Einigung war die Beendigung aller stillen Gesellschaften. Zwischenzeitlich wurden auch die stillen Beteiligungen der Gemeinde Malterdingen zum 31.03.2020 gekündigt.

Um den Kommanditisten, die stille Beteiligungen gezeichnet hatten, aber trotzdem in einem adäquaten Umfang an der badenova AG & Co. KG zu beteiligen, soll diesen die Möglichkeit gegeben werden, bis zur Höhe ihrer bisherigen stillen Einlage an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen. Insgesamt kann das Eigenkapital also nominal um bis zu 41,881 Mio. EUR erhöht werden. Die Gemeinde Malterdingen kann daher bis zu **378.000** EUR in eine Aufstockung ihres Kommanditkapitals investieren. Neben der Stärkung der kommunalen Beteiligung soll mit der Erhöhung des Eigenkapitals auch die Kapitalstruktur der badenova AG & Co. KG gestärkt werden. Dies wird sich nachhaltig positiv auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens auswirken.

Aufgrund der Beendigung der stillen Beteiligungen und der Erhöhung des Kommanditkapitals muss zudem der Gesellschaftsvertrag der badenova AG & Co. KG geändert werden. Zum einen sieht der Gesellschaftsvertrag in § 4 Abs. 3 vor, dass eine Änderung der Kapitalanteile nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags möglich ist. Zum anderen durften bisher gem. § 11 Abs. 2 lit. d) die ehemals stillen Gesellschafter ein Aufsichtsratsmitglied stellen. Aufgrund der Beendigung der stillen Gesellschaften muss hier eine neue Regelung gefunden werden.

Die erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrags soll zum Anlass genommen werden, auch weitere sinnvolle Anpassungen vorzunehmen.

## 2. Grundlage und Umsetzung Kapitalerhöhung

Zur Durchführung der Kapitalerhöhung musste zunächst der Unternehmenswert der badenova AG & Co. KG ermittelt werden. Auf Basis des IDW S 1 Standards hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH den Ertragswert der badenova AG & Co. KG zum Stichtag 31.12.2020 ermittelt und kommt zu einem Unternehmenswert in Höhe von 998,7 Mio. EUR. Das Gesamtvolumen der Kapitalerhöhung von 41,881 Mio. EUR entspricht also einem Anteil von 4,193 Prozent an diesem Unternehmenswert.

Auf dieser Grundlage sollen die ehemaligen stillen Gesellschafter neue Kapitalanteile zusätzlich zu ihrer bisher bestehenden Kapitalbeteiligung zeichnen können. Sofern einzelne ehemalige stille Gesellschafter ihr ehemaliges stilles Beteiligungskapital nicht bzw. nicht in voller Höhe als neues Eigenkapital einzahlen, fällt die gesamte Kapitalerhöhung um das nicht bzw. nicht in voller Höhe eingezahlte Eigenkapital niedriger aus. Dieses Recht soll also nicht ersatzweise durch andere Gesellschafter ausgeübt werden.

Für die Gemeinde Malterdingen bedeutet dies, dass sie für ihr ehemaliges stilles Beteiligungskapital in Höhe von **378.000** EUR weitere Kommanditanteile in Höhe von **378.000** EUR erwerben kann. In der Anlage zur Sitzungsvorlage ist eine Übersicht beigefügt, aus der eine mögliche Renditeentwicklung bei der Erhöhung der Kommanditanteile im vorgenannten Umfang ersichtlich ist. Hierbei wird von einem Jahresergebnis in Höhe von ... Mio. EUR ausgegangen.

Da die Kapitalerhöhung begrenzt auf die ehemaligen Einlagen der stillen Gesellschafter sein soll, sollen die weiteren Gesellschafter nicht von ihrem Recht auf eine entsprechende anteilige Kapital-

erhöhung Gebrauch machen. Insofern bedarf es von jedem Gesellschafter, der keine stille Beteiligung an der badenova AG & Co. KG gezeichnet hatte, einer Verzichtserklärung bezüglich seines Aufstockungsrechts.

### 3. Änderung des Gesellschaftsvertrags

Aufgrund der notwendigen Anpassung des Gesellschaftsvertrags allein wegen der Kapitalerhöhung, soll dieser insgesamt überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Die Grundlage des Gesellschaftsvertrags stammt aus dem Gründungsjahr 2001 der badenova AG & Co. KG. Im Laufe der Jahre haben sich die Rahmenbedingungen und die Konzernstrukturen der badenova AG & Co. KG verändert, so dass einzelne Regelungen im Gesellschaftsvertrag nunmehr durch zeitgemäße Regelungen zu ersetzen sind.

Der Gesellschaftsvertrag mit allen Änderungsvorschlägen ist als Anlage der Sitzungsvorlage beigelegt. Die Änderungsvorschläge wurden zwischen der Stadt Freiburg, der Thüga AG und der badenova AG & Co. KG abgestimmt.

Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen erläutert:

#### *Präambel*

Die Aufnahme einer Präambel ist auf eine Initiative des Gemeinderats der Stadt Freiburg aus dem Jahr 2012 zurückzuführen. Seinerzeit wurde seitens des Vorstandes zugesagt, bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrags in Abstimmung mit den weiteren Hauptgesellschaftern eine Präambel mit aufzunehmen, die herausstellt, dass die badenova ihren Beitrag zur Umweltentlastung, Klimaschutz und der Energiewende leistet. Dies als auch der kommunale Bezug wird mit der vorgesehenen Präambel berücksichtigt. Eine nähere Konkretisierung des konkreten Beitrags der badenova zum Klimaschutz und der Energiewende ist aus Sicht der badenova nicht Aufgabe einer Präambel, die die Ziele einer Gesellschaft allgemein umschreibt, aber nicht dazu geeignet ist, konkrete operative Vorgaben zu machen. Der qualitative Beitrag der badenova zu diesen Zielen hängt nicht zuletzt von den gesetzlichen Rahmenbedingungen ab, die sich nicht dauerhaft vorhersagen lassen. Eine umfangreichere Präambel wird auch von der Thüga AG, ohne die die zur Gesellschaftsvertragsänderung erforderliche  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit nicht erreicht wird, abgelehnt.

#### *§ 4 Abs. 2*

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung werden sich die Kapitalanteile der Kommanditisten, die an der Kapitalerhöhung teilnehmen noch verändern. Die jeweilige Höhe wird dann entsprechend der tatsächlichen Kapitalerhöhung angepasst werden.

#### *§ 5 Abs. 1 und 2 - Konten der Gesellschafter*

Die Bezeichnung „Privatkonto“ soll in „**Kontokorrentkonto**“ geändert werden und ebenso soll dieses Konto nicht „*eingrichtet*“, sondern „**geführt**“ werden. Dies entspricht dem Vorgehen der ba-

denova seit ihrer Gründung. Die Kommanditisten haben kein eigenes Konto. Vielmehr wird ein Kontokorrent geführt, aus dem die Ergebnisausschüttung vorgenommen wird. Die Änderung der Bezeichnung setzt sich in den §§ 20 und 21 fort.

*§ 8 Abs. 1 / § 13 Abs. 7 – Gesellschafterversammlung / Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats*

Die bisherige Formulierung spiegelte nicht mehr den technischen Stand der möglichen Beschlussfassungen wieder und soll auf einen modernen Stand gebracht werden, indem auch Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung als auch im Aufsichtsrat durch **„Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch Einholung mündlicher, fernmündlicher, schriftlicher oder in Textform übermittelter Stimmabgaben“** möglich sein sollen. Auch die **„kombinierte Stimmabgabe“**, also teilweise persönlich in einer Sitzung als auch zeitgleich per Videokonferenz soll möglich sein. Auch das Erfordernis der Einstimmigkeit bzgl. der neuen Art der Beschlussfassung soll in der **Gesellschafterversammlung einer ¾-Mehrheitsentscheidung** weichen, um den Abstimmungsprozess praktikabel zu machen. Insbesondere die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, auch formal flexibel reagieren zu können, wenn große Versammlungen nicht durchgeführt werden können. Bislang waren Telefon- und Videokonferenzen nicht untersagt, weshalb hierauf bereits in der Corona-Pandemie zurückgegriffen werden konnte. Ihre ausdrückliche Zulässigkeit soll aber jetzt klargestellt werden.

*§ 8 Abs. 2 lit. a) – Gesellschafterversammlung*

Der Erweiterung der Feststellung auch des **„Konzernabschlusses“** und des **„Konzernlageberichts“** trägt der Weiterentwicklung der badenova AG & Co. KG zum Konzern Rechnung.

*§ 8 Abs. 2 lit. l) – Gesellschafterversammlung*

Bis dato war gesellschaftsvertraglich nicht sichergestellt, dass die **„Verfügung von bzw. über Unternehmen oder Beteiligungen oder Anteile an Tochter-/Enkelgesellschaften oder deren Vermögensgegenstände, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung des Unternehmensgegenstandes sind“** zuvor durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen sind. Durch die Änderung des § 8 Abs. 2 lit. l) wird dies nun sichergestellt. Zudem wird durch die beispielhafte Aufzählung der bnNETZE GmbH und der badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co. KG klargestellt, was von besonderer Bedeutung für den Unternehmensgegenstand der badenova AG & Co. KG ist. Durch die Veränderung der badenova AG & Co. KG in den letzten Jahren zu einem Konzern ist diese Erweiterung erforderlich, um die wesentlichen Rechte der Gesellschafterversammlung sicherzustellen.

*§ 8 Abs. 2 lit. q) – Gesellschafterversammlung*

Bisher fehlte eine Regelung über die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung über die **„Veräußerung oder sonstige Verfügung über das Unternehmen im Ganzen oder in Teilen“**. Dies wird nun mit dem neuen § 8 Abs. 2 lit. q) nachgeholt.



*§ 9 Abs. 2 / § 13 Abs. 2– Einberufung der Gesellschafterversammlung / Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats*

Ebenso wie die Änderung in § 8 Abs. 1 soll auch hier den modernen Kommunikationswegen Rechnung getragen werden. Künftig soll zudem auch ein „**geschützter Datenraum**“ genutzt werden können.

*§ 10 Abs. – 1 und 3 Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung*

Die Streichung des 2. stellvertretenden Vorsitzenden ist darin begründet, dass dieser gem. § 12 Abs. 1 der Vertreter der Arbeitnehmer ist. Dieser ist aber nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung und sollte diese somit auch nicht leiten. Sollte der Vorsitzende bzw. sein 1. Stellvertreter nicht anwesend sein, muss die Gesellschafterversammlung für diese konkrete Sitzung einen Vorsitzenden aus seinen Reihen bestimmen.

*§ 11 Abs. 2 – Aufsichtsrat*

Durch die Beendigung der stillen Gesellschaften können diese, wie es bisher in § 11 Abs. 2 lit d) vorgesehen war, kein Mitglied mehr vorschlagen. Um aber die „KOMPAS“ Gesellschafter weiterhin wie zuvor im Aufsichtsrat zu repräsentieren, sollen die weiteren Gesellschafter nunmehr „**2 Mitglieder**“ stellen dürfen.

*§ 13 Abs. 6 / Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats*

Bis dato ist bei Verhinderung eines Aufsichtsratsmitglieds nur die Stimmrechtsübertragung möglich. Dies soll nun durch die „**schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied**“ ergänzt werden, wie dies auch das Aktiengesetz vorsieht.

*§ 15 Abs. 1 – Aufgaben des Aufsichtsrats*

Aufgrund der rechtlichen Weiterentwicklung bei der Liberalisierung des Energiemarkts und dem regen Wettbewerb im Konzessionsrecht können einige Themen vom Aufsichtsrat nicht mehr beschlossen werden, da es diese entweder nicht mehr gibt (allgemeine Tarifpreise Strom und Erdgas; **siehe Streichung § 15 Abs. 1 lit.c)**) oder es rechtlich, aufgrund von vorgeschriebenen öffentlichen Ausschreibungen nicht mehr möglich ist (Konzessionsverträge). Um aber sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat weiterhin vollumfassend informiert wird, um seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht nachkommen zu können, wurde eine umfangreiche Berichtspflicht in den Gesellschaftsvertrag mit aufgenommen. So ist stets über die einzelnen „**Geschäftsfelder**“, die „**Tochter- oder Enkelgesellschaften**“ und insbesondere auch über die „**laufenden Konzessionsbewerbungen**“ und die „**aktuellen Entwicklungen in den Ausschreibungsverfahren**“ regelmäßig zu berichten. Dies geschieht derzeit ohnehin. Durch die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag wird es aber nochmals manifestiert.

*§ 15 Abs.2 lit. e)– Aufgaben des Aufsichtsrats*

Der Wettbewerb um die Konzessionsverträge hat sich in den letzten Jahren, auch aufgrund höchsterichterlicher Rechtsprechung, weiterentwickelt. Musterkonzessionsverträge gibt es in dieser Form

nicht mehr. Vielmehr werden aufwändige öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Aufgrund des Vergaberechtsregimes ist die Vorbefassung durch den Aufsichtsrat allein schon aufgrund der starren und kurzen Bewerbungsfristen nicht möglich. Zudem ist der Einfluss auf die Vertragsgestaltung ohnehin marginal, da der Konzessionsvertrag von der jeweiligen Kommune gestellt wird. In den letzten Jahren hatte der Aufsichtsrat bereits per Beschluss die Kompetenz auf die Geschäftsführung übertragen. Die Streichung des § 15 Abs. 1 lit. e) ist lediglich die Fortführung, um das gebotene Handeln auch in Einklang mit dem Gesellschaftsvertrag zu bringen.

#### *§ 15 Abs.2 lit. i)– Aufgaben des Aufsichtsrats*

Bis dato musste sich der Aufsichtsrat mit jeder Beschlussfassung eines Beteiligungsunternehmens befassen, dass vertraglich eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit vorgesehen hatte. Hier waren bspw. Beschlüsse über die Entlastung von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Beteiligungsgesellschaft umfasst, an denen die badenova nur eine Minderheitsbeteiligung hält. Um dies auf ein praktikables Maß zu reduzieren, sollen nur noch Beschlüsse in Beteiligungsgesellschaften zuvor in den Aufsichtsrat der badenova, wenn diese „**auf Grund einer gesetzlichen Regelung erforderlichen  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit**“ unterliegen oder wesentlich sind.

#### *§ 15 Abs.2 lit. m)– Aufgaben des Aufsichtsrats*

Neben der klassischen Konzessionsvergabe werden vermehrt zweistufige Verfahren durchgeführt. Auf einer ersten Stufe wird ein Partner für eine mit der ausschreibenden Kommune zusammen zu gründende Netz- oder Energiegesellschaft gesucht. Auf der 2. Stufe wird dann die Konzession ausgeschrieben, auf die sich dann die neue, gemeinsame Gesellschaft bewerben soll. Auch die Partnersuche unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht, so dass auch hier aufgrund des Fristenregimes und der vertraglichen Vorgaben im Vergaberecht eine vorherige Entscheidung im Aufsichtsrat nicht möglich ist. Daher soll die „**Neugründung von Kooperationsgesellschaften im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Wegenutzungsvertrages**“ nicht mehr der Kompetenz des Aufsichtsrats unterliegen. Im Rahmen der Berichtspflicht gem. 15 Abs. 1 ist aber sichergestellt, dass der Aufsichtsrat stets vollumfänglich informiert wird. Zudem ist die Gründung einer Netz- bzw. Energiegesellschaft mit den „**kommunalen Hauptgesellschaftern**“ hiervon ausgenommen.

#### *§ 18 - Wirtschaftsplan und mittelfristige Planung*

Auch hier ist eine Anpassung aufgrund der Weiterentwicklung der badenova zu einem Konzern erforderlich. So wird sichergestellt, dass die Wirtschaftsplanung für den gesamten Konzern aufgestellt wird.

#### *§ 19 - Geschäftsjahr, Jahresabschluss*

Auch hier wird wiederum die Konzernbetrachtung mit aufgenommen.

#### *§ 26 Abs. 2 – Zahlung der Abfindung*

Ein fester Zinssatz in Höhe von 4% per anno ist auch vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase mit negativen Referenzzinssätzen nicht mehr zeitgemäß. Dieser soll durch eine flexiblere Regelung ersetzt werden, die den jeweiligen „**Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB zuzüglich**

**2 Prozentpunkten**“ berücksichtigt. Zudem soll flankierend vermieden werden, dass die Verzinsung unter 1 % sinkt, um zumindest eine moderate Verzinsung sicher zu stellen.

#### § 27 Steuerklausel

Eine Steuerklausel gab es bis dato im Gesellschaftsvertrag noch nicht. Sie ist mittlerweile in Gesellschaftsverträgen obligatorisch. Mit ihr wird sichergestellt, dass die Gesellschafter vor fremdbestimmten steuerlichen Mehrbelastungen geschützt werden, die durch andere Mitgesellschafter ausgelöst wurden.

#### 4. Rechtsaufsicht

Sowohl die Kapitalerhöhung als auch die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde von der Stadt Freiburg mit dem Regierungspräsidium Freiburg erörtert. Das Regierungspräsidium sieht beide Vorhaben als rechtlich zulässig an. Zudem unterliegt die Änderung des Gesellschaftsvertrags nicht dem Genehmigungserfordernis seitens der Rechtsaufsicht. Die konkrete Erhöhung des Kommanditanteils durch die Gemeinde Malterdingen ist hingegen von der zuständigen Rechtsaufsicht zu genehmigen. Auch hier hat das Regierungspräsidium Freiburg deutlich gemacht, dass hier keine Bedenken bestehen, da die kommunalrechtliche Zulässigkeit der badenova bereits geprüft wurde und die konkrete Aufstockung des Kommanditanteils die Beteiligung der Gemeinde Malterdingen faktisch kaum ändert.

Des Weiteren wurde auch der EKartB die Kapitalerhöhung vorgestellt. Auch diese hat keine, insbesondere kartellrechtliche Bedenken.

#### 5. Verfahren und Zeitplan

Im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates am 17. Juli 2020 sowie im Rahmen eines Umlaufbeschlusses der Gesellschafter der badenova AG & Co. KG wurde die Geschäftsführung der badenova beauftragt die Kapitalerhöhung der badenova AG & Co. KG zu entwickeln und zur finalen Beschlussfassung in der Sitzung am 27. November 2020 vorzulegen. Im September 2020 werden die Gesellschafter der badenova nochmal im Detail über die anstehenden Beschlussfassungen informiert. Über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die Kapitalerhöhung soll die Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten turnusgemäßen Wintersitzung (voraussichtlich 27. November 2020) entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Oberbürgermeister/Bürgermeister/Vertreter der badenova Kommanditisten alle erforderlichen Ermächtigungen/Beschlüsse für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG eingeholt haben. Die Kapitalerhöhung soll dann im 1. Quartal 2021 erfolgen, mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 01.01.2021.

Die Vertragsunterlagen wurden den Gemeinderäten bereits vorab zugesandt.

Gemeinderat Hirzel bestätigt, dass es Sinn mache, die Beteiligung vorzunehmen.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

1. Zur Stärkung und zur Ausweitung der engeren kommunalen Zusammenarbeit stimmt der Gemeinderat der Kapitalerhöhung bei der badenova AG & Co.KG um maximal 41.881.000 EUR auf Grundlage dieser Sitzungsvorlage zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Aufstockung der Kommanditanteile der Gemeinde Malterdingen um **378.000** EUR für einen Betrag in Höhe von **567.000** EUR zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG gemäß Anlage 1 zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den im Zuge der Aufstockung der Kapitalerhöhung einzelner Kommanditisten erforderlichen Änderungen des Gesellschafterkreises und der Kapitalanteile in § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG zu.
5. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter oder anderweitig Bevollmächtigten die zum Vollzug der Beschlussziffer 1, 2,3 und 4 in den Gesellschafterversammlung(-en) der badenova AG & Co. KG erforderlichen Erklärungen abzugeben.

#### **4. Bebauungsplanentwurf „Talmweg II“**

- **Darstellung der Höhenentwicklung der geplanten Mehrfamilienhäuser auf dem Areal HEMA unter Berücksichtigung des neu erstellten Bodengutachtens vom 19. Oktober 2020**

Zu diesem Tagesordnungspunkt nehmen Stadtplaner Dorer und Architekt Nagel an der Sitzung teil.

Bezüglich des Sachverhalts, der von Stadtplaner Dorer erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation. Hierzu wird auf den Ausdruck seiner Präsentation verwiesen. Er ist dem Protokoll angefügt.

Bürgermeister Bußhardt berichtet, dass sich die Gemeinderäte gestern sehr intensiv mit den Planern beraten haben. Heute vor der öffentlichen Gemeinderatssitzung habe man dann ein Gespräch mit der Bürgerinitiative geführt. In der kommenden öffentlichen Gemeinderatssitzung soll dann der geänderte Planentwurf vorgestellt und vom Gemeinderat die Billigung des Planentwurfs sowie die Durchführung der Offenlage beschlossen werden. Die heutige Vorstellung der Planung habe nur der Information gedient. Eine Diskussion hierüber finde heute nicht statt.

**5. Städtebaulicher Vertrag mit der badenovaKONZEPT vom 29. Oktober 2008 betreffend Erschließung Wohngebiet „Talmweg“ in Malterdingen**  
– **Nochmalige Verlängerung**

Die Grundstücke im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes „Talmweg I“ waren aus den bekannten Gründen bisher nicht bebaubar und konnten deshalb auch nicht vermarktet werden.

Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens „Talmweg II“ werden diese Grundstücke /Flst.Nrn. 7164, 7165, 7166, 7167, 7168, 7169, 7170, 7171, 7172, 7173 und 7174 in den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes überführt. Das Bebauungsplanverfahren wird jedoch voraussichtlich dieses Jahr nicht mehr abgeschlossen werden können. Die bisherige Verlängerung des Vertrages endet jedoch zum 31.12.2020, sodass es einer nochmaligen Verlängerung bedarf.

Da die Restflächen in den Gebietsumriss Talmweg II einbezogen werden, kann das Projekt Talmweg I nach Rechtskraft des B-Plans Talmweg II abgerechnet und der Sollsaldo auf Talmweg II umbucht werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat bereits Zustimmung signalisiert, es bedarf jedoch eines zustimmenden Gemeinderatsbeschlusses.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Der Vertrag wird um weitere zwei Jahre verlängert.

**6. Umgestaltung des Gehweges auf der Nordseite der Hauptstraße zwischen Apotheke und „Rebstock“**  
– **Auftragsvergabe**

In der Sitzung am 15. September 2020 musste die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A in Verbindung mit § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben werden. Eine nochmalige Durchführung der Ausschreibung lässt kein wesentlich besseres Ergebnis erwarten. Daher kommt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 3 Abs. 5 Nr. 4 VOB/A eine freihändige Vergabe in Betracht.

Eine freihändige Vergabe ist hinsichtlich der Auftragssumme derzeit durchaus möglich, da das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg die Voraussetzungen zur Beschleunigung öffentlicher Investitionen geschaffen hat und Bauleistungen bis Ende 2021 bis zu 100.000 € freihändig vergeben werden können.

Die zu verlegenden Granitplatten wurden wegen der langen Lieferzeiten bereits von der Gemeinde beschafft. Die Kosten betragen hierfür 41.622,02 €. An Ingenieurkosten kommen noch ca. 15.000 € hinzu. Die Gesamtkosten der Maßnahme werden rund 137.000 € betragen.

Der Gemeinderat fasst bei neun Jastimmen und vier Neinstimmen folgenden **mehrheitlichen Beschluss**:

Der Auftrag wird an die Firma Peter Hoch aus Freiburg zum Angebotspreis von 81.075,06 € brutto erteilt.

## **7. Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen**

### **a) Errichtung einer Gartenmauer, Flst.Nr. 6244/6, Buchenweg 4, Malterdingen**

Die Gemeinderäte Grafmüller und Sahl sind als Angrenzer befangen. Sie nehmen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt im Zuhörerraum Platz.

Der Bauherr beantragt die Errichtung einer Gartenmauer auf dem Grundstück Flst.Nr. 6244/6, Buchenweg 4, Malterdingen. Die geplante Gartenmauer liegt im westlichen Bereich des Grundstücks am Buchenweg.

Das Grundstück befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans "Malterdingen-West – Restgebiet". Der Bebauungsplan enthält entlang der westlichen Grundstücksgrenze entlang des Buchenweges ein Pflanzgebot, das ursprünglich der Eingrünung und Abgrenzung zur offenen Landschaft diene.

Für das im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzgebot besteht durch die zwischenzeitlich in Richtung Westen erfolgte weitere Bebauung (Bebauungspläne „Buchenweg“ und „Kleb“) kein zwingendes Erfordernis mehr.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung berührt die beantragte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht und ist städtebaulich vertretbar. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde kann erteilt werden.

Einem benachbarten Grundstückseigentümer wurde im vergangenen Jahr ebenfalls eine entsprechende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bewilligt.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Gemeinde Malterdingen erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zur erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Malterdingen-West – Restgebiet" (Pflanzgebot und Höhe der Einfriedung entlang der westlichen Grundstücksgrenze) für die Errichtung einer Gartenmauer auf dem Grundstück Flst.Nr. 6244/6, Buchenweg 4, Malterdingen.

**b) Neubau eines Einfamilienwohnhauses als Doppelhaushälfte mit Carport, Flst.Nr. 267/1, Schulstr. 2 a, Malterdingen**

Die Bauherrin beantragt den Neubau eines Einfamilienhauses als Doppelhaushälfte mit Carport und Abstellraum auf dem Grundstück Flst.Nr. 267/1, Schulstr. 2a, Malterdingen.

Das Grundstück befindet sich im nicht qualifizierten Teilbereich des am 19. Juni 2008 in Kraft getretenen Bebauungsplanes "Ortsmitte". Als Art der Nutzung ist dort MD "Dorfgebiet" vorgeschrieben. Die vorgesehene Art der Nutzung „Wohnen“ ist auf dem Grundstück nach § 5 BauNVO grundsätzlich planungsrechtlich zulässig.

Die weitere planungsrechtliche Zulässigkeit der Maßnahme richtet sich nach § 34 BauGB. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben insbesondere dann zulässig, wenn es sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Diese Voraussetzungen sind hier zweifellos gegeben.

Es handelt sich hier um den Anbau der zweiten Doppelhaushälfte an die bereits in der Kochgasse baurechtlich genehmigte Doppelhaushälfte.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Gemeinde Malterdingen erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Neubau eines Einfamilienhauses als Doppelhaushälfte mit Carport auf dem Grundstück Flst.Nr. 267/1, Schulstr. 2 a, Malterdingen.

**8. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 15. September und 6. Oktober 2020**

Die Gemeinderäte haben eine Mehrfertigung des Protokolls mit der Sitzungseinladung erhalten. Nachdem keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

**9. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung**

Es gibt keine nichtöffentlichen Beschlüsse bekanntzugeben.

## 10. Bekanntgaben, Verschiedenes

Bürgermeister Hartwig Bußhardt gibt bekannt, dass eine private Firma beabsichtigt, 2021 in der Gemeinde flächendeckend ein Glasfasernetz auszubauen. Dabei soll jedes Haus an das schnelle Netz angebunden werden. Breitbandanschlüsse bis zu einem Gigabyte können dann bei jedem Anbieter gebucht werden.

Im November letzten Jahres wurde dazu im Gemeinderat die Masterplanung mit kalkulierten Kosten von fast sieben Millionen Euro vorgestellt. Diese Kosten wolle nun die private Firma übernehmen, ohne dass die Gemeindekasse belastet wird. Bürgermeister Bußhardt erklärt, dass er eine solch schnelle Realisierung nie zu hoffen gewagt hätte. Diese Gelegenheit dürfe man sich nicht entgehen lassen. Dadurch werde Malterdingen noch attraktiver. Schnelles Internet sei heute so wichtig wie Trinkwasser oder Strom.

## 11. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

Es werden keine Fragen gestellt.

---

Ausgefertigt, Malterdingen, den \_\_\_\_\_

---

Bußhardt, Bürgermeister

---

Leonhardt, Schriftführer

---

Gemeinderat

---

Gemeinderat